

## §. 7. Zustand der Landbewohner, und insbesondere der hörigen Bauern, bis zur Abfassung der Ravensbergischen Eigenthumsordnung vom Jahr 1669.

Untersuchen wir nun in dem Gewirr dieses Drangsal schweren Jahrhunderts den Zustand der Landbewohner, und die Fortbildung ihrer Colonat-Verhältnisse, so erkennen wir aus dem Kampf der Gewalt und des Widerstandes, aus den unablässigen Beschwerden beim Landtag, sowie aus einzelnen scharf durchschneidenden Akten der Gesetzgebung, dass die Verhältnisse getrübt waren, dass einer ruhigen, besonnenen und zeitgemässen Fortbildung dieses Standes und seiner Institutionen feindselige Motive entgegenwirkten. So wie es anderwärts nach den Stürmen des 30jährigen Krieges gelungen war, die Fesseln des Leibeigenthums zu sprengen, so hielt man sie hier gerade mit doppelter Gewalt fest, und der Zustand wurde eben deshalb schlimmer. Die Ursachen waren: Erstens, weil die Gutsherren dies Verhältnis für gesicherter ansahen, und sich durch dasselbe vieler Streitigkeiten mit dem Bauernstand, und aller Rechtsfragen die an der Tagesordnung waren, überhoben glaubten. Zweitens, weil ihnen der Ertrag ihrer Obereigenthumsrechte, der alt herkömmlichen Abgabe und Gefälle, zu gering schien, und sie glaubten, dem Bauer bliebe immer noch zu viel von dem übrig, was eigentlich und ursprünglich alles dem Gutsherrn gehöre. Hier bot nun das Beerbungsrecht, und die Willkür des Weinkaufs und der Freikaufsgelder ihnen stets Mittel, dasjenige was der Bauer durch Fleiss, Glück und Anstrengung erwarb, in ihre Beutel fliessen zu sehen, und sie konnten sich bei den übrigen mässigen Abgaben eher beruhigen. Freilich waren jene ausserordentlichen Einkünfte in einzelnen Fällen sehr einträglich. Unbegreiflich ist es aber, dass die Gutsherren nicht zur Überzeugung kamen, dass die Bauern auf die Dauer ruiniert, dass sie, indem sie nicht wie andere Bürger des Staats auf freies Gewerbe und Wohlstand rechnen durften, missmutig, faul, arm, ja schlecht werden mussten, dass sie nur immer ihr Interesse im Auge, die Leibeigenschaft möglichst auszubreiten suchten. Und dass es ihnen wirklich gelang, die meisten Colonate in diese Fesseln zu schlagen, und darin zu erhalten. – Deshalb ist in diesem Jahrhundert von den Meiern so wenig die Rede, weil deren Pflichten auf altem Herkommen beruhten, und der Widerstand gegen die gutsherrlichen Rechte daher weniger Stoff fand. Die Hörigen kämpften aber unablässig gegen das Ungewisse, Drückende und Gewalttätige ihrer Lasten. Den Gutsherren gelang es jedoch, gerade wie der Streit um Freiheit und Knechtschaft auf der Waage lag, und die Zeit überall dem Streben der Bauern günstig schien, die beinahe zerbrochenen Fesseln durch ein Gesetz neu zu schmieden: es war die Eigenthums-Ordnung. Wir wollen den Weg bis zu ihr verfolgen.

1. So oft von den Colonats-Verhältnissen überhaupt die Rede ist, erkennen wir die gleichmässige Fortbildung einer früheren Zeit; als Grundlage: altes Herkommen, auf das man sich von beiden Seiten, bei aller Dunkelheit der Erinnerung und der Begriffe, stets bezieht. Hörige Colonen und Meier stehen in dem Verhältnisse zum Gute fast gleich; die Namen werden oft verwechselt. Die Höfe verfallen in volle und halbe Erben und Kotten. Wird ein Eigenbehöriger frei, so tritt er von selbst in die Klasse der Meier, wie die Freilassungs-Urkunden beweisen.
2. Ihr allgemeines Streben ist freiere Disposition, mit Wahrung der Abgabe- und Dienstpflichten gegen die Gutsherren. Diese erklärten das für eine ganz «unvernünftige Imagination», wie wir bei den Beschwerden lesen, die die Mindensche Ritterschaft auf dem Landtage vorträgt. Sie fänden, sagen sie, mit grosser Befremdung, dass ihre Meier oder Colonen die von ihren directis dominis (*direkte Besitzer*) unter habende Ländereien, ohne deren Konsens und Willen, zu verpfänden, zu versetzen, zu verkaufen, ihren Freunden und Verwandten in dotem vel don. propter nuptias (*eine Mitgift oder ein Geschenk wegen Heirat*) mitzugeben, oder sonst zu alieniren (*entfremden*), sich nicht scheuten, mit der unvernünftigen Imagination (*Vorstellung*), dass den dominis directis mehr nicht als ihr gewöhnlicher Kanon durchaus gebühre, so dass wenn dieser entrichtet werde, die Meier oder Colonen mit den Ländern in obige Weise zu verfahren befugt. Dies sei geist- und weltlichen Rechten, sowie des Stifts aufgerichteten Rechten und Abschieden ganz zuwider, nach welchem die Emphyteutae (*Leihverhältnis an Grundstücken. die der Erbpacht ähnlich sind*) oder Coloni in solchen Fällen ihres Meierrechts ganz entsetzt würden, und die Länder den Herren heim fielen. Sie bitten daher um Recht und Schutz. – Es bedarf keiner Auseinandersetzung, welche juristische Ansichten und Irrtümer hier auf beiden Seiten mit unterlaufen mochten.
3. Unablässig wird gegen die Veräusserung und Zersplitterung, gegen Versatz und andere Dispositionen protestiert, und doch musste die Idee, dass der Bauer disponieren könne, dass er ein stärkeres Recht habe, als die Gutsherren ihm einräumen wollten, allgemeine Wurzel gefasst haben, weil Meier und Colonen nicht abliessen, und es immer wieder Leute gab, die mit ihnen kontrahierten. Man suchte daher wohl das Verbot durch neue Kontrakte zu befestigen. Wir

erkennen dies aus einer Freilassungsurkunde von 1592, wodurch Herzog Wilhelm in seiner Grafschaft Ravensburg einen Leibeigenen als Inhaber eines Kotten oder Erbe, des Eigentums, womit er ihn behaftet, entlässt. So dass er freier Leute Recht und Gerechtigkeit geniessen, und in solcher Freiheit bei dem Kotten erblich verbleiben soll. Er soll aber die jährlichen Pachten und Schulden, so der Besitzer von Alters her zu geben schuldig war, in alle Wege entrichten, auch die gewöhnlichen Dienste leisten, womit er nach altem Herkommen belastet war, dawider aber nicht beschwert werden. Den Kotten soll er weder veräussern noch verteilen.

4. Viel Licht über die damaligen Zustände geben uns die Resolutionen auf die Beschwerden der Stände vom Jahr 1628

a.) Ein Hauptbeschwerdepunkt war, die eigenen Leute unterständen sich, ohne Konsens ihrer Eigentumsherrn deren Güter zu versetzen, zu verpfänden, auch wohl gänzlich zu alienisieren (*entfremden*), insonderheit auch die Bäume auf ihren Höfen zu verkaufen. Wenn nun Jene das erführen, und ihre Güter wieder forderten, hätten sie nur weitläufige und kostspielige Prozesse. Da doch die domini directis solche Güter, vermöge des Hillischen Abschiedes von 1576 ex cap. caducitatis (*ab Kapital des Verfalls*) zu sich nehmen, und die Veräusserer entsetzen könnten. – Der Bescheid erklärt die Alienation meierstädtischer Güter (*Auch die hörigen Colonate werden hier Meierstätten genannt*) für unbillig, widerrechtlich dem Stiftsgebrauch, auch Landtagsabschieden und Edikten entgegenlaufend. Dass aber die Caducität (*Verfall*) in der Cognition (*Erkenntnis*) der Ritter stehe, dass diese in eigener Sache Richters Stelle vertreten sollten, sei ebenso dem Recht zuwider. Man könne die Alienanten (*Entfremdeten*) nicht der Güter entsetzen, ohne sie im Wege Rechtens zu hören, und auf ihre Einreden Rücksicht zu nehmen.

b.) Ferner massten sich die Beamten an, zu solchen und anderen Kontrakten der Eigenbehörigen Ratifikation und Einwilligung zu erteilen, und zu glauben, dass dies dem Konsens der Gutsherrn gleich zu achten sei. – Der Bescheid war, dass die Beamten ohne Einwilligung der Gutsherrn solche Kontrakte nicht konfirmieren könnten. In allen übrigen Fällen wurde die richterliche Kompetenz vorbehalten.

c.) Die Eigenbehörigen versprächen wohl ihren Kindern ohne Zuziehung der Eigentumsherrn privatim (*im Vertrauen*) oder auch vor dem Amte, unerträglichen Brautschatz, liessen denselben verbürgen, und brächten nachher sich und die Bürgen an den Bettelstab. Es müsse daher den Gutsherrn die Disposition über ihre eigenen Güter in solchen Fällen gelassen werden. – Auch hier wurde nach dem Antrag resolvirt (*beschlossen*), zugleich aber erinnert, dass die Gutsherrn von ihren Höfen unerträgliche Weinkäufe und Erbteile nähmen, und hierdurch ihre Eigenbehörigen mit Schulden beschwerten, und die Güter ruinierten. Auch wenn anderer Gutsherrn Leute sich auf ihre Güter verheirateten, nähmen sie grosse Brautschätze, und von den Ihrigen wären sie wenig geständig, welches alles wohl in Änderung und Besserung zu stellen wäre.

d.) Viele Eigenbehörige, welche eine Zeitlang den Gutsherrn statt wirklicher Dienste nur ein Dienstgeld entrichtet, beriefen sich, wenn wieder Dienste gefordert würden, auf den Besitz, und wollten sich der Dienste entschlagen, da es doch im arbitrio domini (*nach Ermessen des Meisters*) beruhe, die Dienste sich wirklich leisten zu lassen, oder eine Recognition (*Erkennung*) an Geld zu fordern. – Der Bescheid bemerkte, dass über diese Frage die Rechtsgelehrten verschiedener Meinung seien. Insgemein man aber nach 30 Jahren eine Verjährung annehme, wobei es auch bleiben solle, wenn keine besondere Verträge oder Umstände dies hinderten. Im übrigen bleibe der Weg Rechtens offen.

e.) Auch wollten die Eigenbehörigen ein gewisses Mass der Dienstleistung prä tendieren (*vorgeben*), und sich auf Verjährung berufen. Zugleich machten sie die Wagen zu den Fuhren in fraudem dominorum (*Betrug zu Lasten des Meisters*) je länger je kleiner. – Hierauf wurde resolvirt (*beschlossen*), dass sich die Eigenbehörigen mit gleichmässigem Wagengeschirr und Pferden stellen, auch zu rechter gebührender Zeit, nämlich von Lichtmess bis Martini des Morgens um 6 Uhr bis Abends 6 Uhr, zur Winterzeit aber, von Michaelis bis Lichtmesse um 8 Uhr, zur Stelle sein, und um 4 Uhr wieder abziehen sollen. Widrigenfalls sie dem Herkommen sie dem Herkommen nach sollen gestraft werden. Auch wird ihnen alle Untreue, Betrug oder Gefährlichkeit untersagt, und sollen die Beamten ein wachsames Auge haben.

f.) Es unterständen für die Eigenbehörigen, für sich Leibzuchten oder divisiones bonorum zu machen, wodurch unter den Kindern Ungleichheit, und für den dominis directis Nachteil entstände, weswegen alle solche Handlungen ohne Konsens des Eigentumsherrn nichtig und kraftlos sein müssten. – Der Bescheid lautete, dass dadurch die Leibzucht insgemein die Stätte geschwächt würde, die Leibzüchter unbeschwerte Güter ohne Dienst und Pacht an sich zu nähmen, und die Kinder oft sehr beschwert würden, dieselbe ohne Einwilligung und Moderation des Gutsherrn nicht solle festgesetzt, aber auch den Alten am notdürftigsten Unterhalt nichts

entzogen werden. Man solle nach vernünftigen Ursachen, dem arbitrio boni viri ex aequo et bono (*nach Entscheidung eines gut denkenden Menschen ausgleichen*) verfahren.

g.) Wenn die alten Leute stürben, prätendierten (*täuschten*) die Kinder vieles an Vieh und anderen Gegenständen als ihr Peculium (*Ersparnis*), da doch in Wahrheit die Alten den Kindern das Geld zum Ankauf vorstreckten, um die Gegenstände dem künftigen Erbteil des Gutsherrn zu entziehen. – Resolution: dass alles was in des Verstorbenen Hause gefunden werde, für das seinige so lange zu achten, bis das peculium gebührend erwiesen sei.

5. Aus allen jenen Beschwerdepunkten, und den vielen Klagen der Gutsherren in den Verhandlungen, erkennen wir die Rauheit und Härte, mit der man dem Bauernstand entgegen trat. Der Landesherr wirft ihnen ja selbst vor, dass sie durch unerträgliche Weinkäufe und Erbteile die Höfe ruinierten. Indem sie nun Alles zu erhalten strebten, war es naturgemässer Gegendruck, dass die Bauern ihnen wo möglich alles entzogen, und jede List ersannen, um ihnen die verhassten ungewissen Gefälle zu schmälern. Dabei ist nicht zu leugnen, dass auch die Bauern überhaupt Vieles verschuldeten, und manchen Anlass zu Beschwerden gaben. Im langen Kriegsgewirr waren sie verwildert und verschlechtert. Aber der gutsherrliche Druck war nicht geeignet, sie wieder aufzurichten. Und die Vermittlung des Landesherrn, sowie der Schutz der Beamten war, wie wir in obigen Beschwerdepunkten sahen, anfangs noch schwankend und ohne festen Halt. – Zwei Ravensbergische Landesedikte vom Jahr 1654 sind eben nicht eben ergiebig für den Rechtszustand aller dieser kontroversen Verhältnisse. Sie zeigen aber, dass in Ravensberg der Zustand nicht anders war, wie in Minden. Das erste verwirft alle Einreden der Verjährung für die Eigenbehörigen, wenn der Gutsherr statt der Dienste, Kühe, Schweine und andere Prästationen, eine Zeitlang Geld genommen hat. Selbst wenn dies per longum vel longissimum tempus (*für eine lange oder sehr lange Zeit*) geschehen sei, da es bloss Sache seiner Willkür sei. Nur wenn Vergleiche in der Mitte liegen, wird es danach gehalten. Wir sehen bei den obigen Mindenschen Beschwerdepunkten (d.) die Sache weit richtiger entscheiden, überzeugen und aber auch, dass die Stände sich nicht dabei beruhigt, sondern andere Bestimmungen heraus gepresst hatten. Offenbar liegt dem prätendierten Arbitrium (*der vorgetäuschten Entscheidung*) der Gutsherrn eine schwere Ungerechtigkeit zum Grunde. Wir verkennen es keinen Augenblick, dass manche Naturaldienste und Abgaben in früherer Zeit waren zu Geld gesetzt worden, und dass jetzt, unter veränderten Zeitumständen, den Gutsherrn das Äquivalent (*Gleichwertige*) zu gering erschien, oder es ihnen sonst besser convenirte (*zukäme*), ihre Einkünfte wieder in Natur zu ziehen. – Das zweite Edikt rügt das unredliche Verfahren, wonach die Gutsherren verschuldete Colonate zur Diskussion ziehen, den Kreditoren ihre Forderungen absprachen, die Colonen entsetzen liessen, und dann sie oder ihre Kinder wieder ex nova gratia admittirten (*aus neuer Gnade aufgenommen würden*), folglich eine bloss Komödie spielten, um die Kreditoren zu prellen. Dies soll abgestellt, und deshalb der abgesetzte Colon nicht wieder zugelassen werden.
6. In der Grafschaft Ravensberg erhielt auch die alte Jülich-Bergische Rechts- und Polizeiordnung, nach dem Rezess vom 29. April 1653, Gesetzeskraft, und man pflegte sich darauf zu beziehen, wiewohl ihre Bestimmungen selten direkte Anwendung fanden. Da das Partikularrecht, welches sich im Lande selbst ausgebildet hatte, doch überall vorging. Selbst die pragmatische Sanktion vom Jahr 1705, erkennt die Gesetzeskraft des Titels: «Von Verteilung, Zersplitterung, Verbringung und Verwüstung der Sadel- Schatz- und Dienstgüter» für die Ravensbergischen Meiergüter an, trifft aber selbst noch mehrere besondere Bestimmungen, und will, dass vor allen Dingen nach den hergebrachten alten Landesgewohnheiten, und den alten Erbmeierbriefen soll entschieden werden. Jener Titel enthält nun hauptsächlich, dass die Güter nicht sollen zersplittert, verbracht oder verwüstet werden. Das übrige betrifft meist das Familienrecht der Bauern, wovon wir unten noch einiges bemerken wollen.
7. Bei den Meiern und Eigenbehörigen haben sich die Successions- und Familienrechte auf gleichmässige Weise fortgebildet und erhalten, und manches, was die vorige Periode anerkannte, tritt noch lichtvoller hervor. Dieses Besitzrecht hat seinen entschiedenen Charakter angenommen, denn die Gutsherren bedienen sich stets des Ausdrucks der Juristen, und setzen ihr dominus directum (*direkter Eigentümer*) dem dominium utile (*der nützlichen Domäne*) der Colonen entgegen. Das Anerbenrecht des jüngsten Sohnes oder der Tochter ist anerkannt. In der oben allegierten Freilassungsurkunde des Herzogs Johann Wilhelm von 1592 heisst es: «es solle jederzeit nach altem Herkommen und Gebrauch der Grafschaft der jüngste eheliche Sohn oder die jüngste eheliche Tochter bei dem Erbe verbleiben.» – Bei den freien Meiern steht jedoch zu vermuten, wie sich dieses auch nachher als Herkommen befestigte, dass die Eltern die freie Wahl hatten. Die Jülichsche Rechtsordnung erkennt dies an, und bestimmt, dass wenn mehr als Ein

Kind und Erbe zu einem solchen Gute sei, sollen Vater und Mutter bei ihrem Tode die Kinder vertragen, und eins von den bequemsten zum Gute verordnen. – Bei der Unteilbarkeit des Colonats mussten die übrigen Kinder abgefunden werden, und wiewohl die Gutsherren über die zu hohen Abfindungen und Brautschätze grosse Beschwerden führen. So sehen wir doch hieraus gerade, dass die Eltern dieses früher als eine Familiensache betrachtet, und für ihre Kinder nach Kräften, und nach eigenem Gutdünken gesorgt hatten. Erst da hier oft das Mass überschritten, oder die Pflicht der Eltern mit der schlechten Lage der Zeiten, und ihre Vermögensverhältnisse in Kollision gesetzt wurde, errangen die Gutsherren das Recht der Einwilligung und Moderierung. Ein fester Massstab fehlte. Erst später erzwangen sie in so vielen Ländern die harte Zurücksetzung aller Kinder, die nicht das Anerbenrecht erlangten. – Die Idee, dass die Kinder nach den Kräften des Gutes aus diesem selbst abgefunden werden, waltet noch vor. So heisst es in jener Urkunde von 1592, dass die Kinder mit einer mässigen Erkenntnis vom Erbe sollen ausgesteuert werden. Die Jülichsche Rechtsordnung schweift schon vom reinen Brautschatzsystem mehr in gemeinrechtliche Grundsätze über. Sie überlässt es den Eltern, ein ziemliches Erbgeld nach dem Ertrag des Gutes den Kindern auszusetzen. Sterben aber die Eltern, ehe sie dieses getan haben, und die Kinder können sich nicht einigen, so soll der Beamte mit zwei oder drei der ältesten und verständigsten Schöffen, und mit vier der Kinder nächsten und bequemsten Verwandten, wovon zwei von Vater- und zwei von Mutterseite erwählt werden, *(also ein Familienrat)* Verordnung treffen, welches von den Kindern, sei es Sohn oder Tochter, das Gut antreten, und was den übrigen Kindern an Erbteil heraus gegeben werden soll. Könnten auch sie sich nicht darüber einigen, und achteten zwei zum Gut gleich bequem, so sollen diese darum losen. Bei einem Seitenfall sollen sich die Gleichberechtigten auch vertragen, oder die Beamten sollen auf gleiche Weise entscheiden. – Die Leibzuchten wurden auch von den Gutsherrn als eine Last der Höfe angesehen, die man möglichst verringern müsse. Sie waren daher tätig, dieselbe unter ihre Bestimmung und willkürliche Ermässigung zu bringen. Und sie setzten zugleich die unbillige und harte Massregel durch, dass der Leibzüchter zugleich die Lasten und Abgaben pro rata übernehmen musste, eine später gesetzlich gewordene Bestimmung, die wir in den obigen Beschwerdepunkten (f) in ihrem Entstehen beobachten können. – Auch das Institut der Gütergemeinschaft und der Mahljahre bildete sich fort, und die Gutsherrn der Eigenbehörigen suchten nur dabei ihre Weinkäufe und Sterbfälle im alten Glanze zu erhalten. – Die Gesetzgebung mischte sich sonst noch wenig in die alten privatrechtlichen freien Institute des Bauernstandes, die jedoch durch die Einwirkungen der Gutsherren, und die allmählich errungenen Akte der Gesetzgebung hier mehr als anderwärts getrübt wurden.

8. Die Fesseln, die die Gutsherren um die Bauern schlugen, trafen immer hauptsächlich die Leibeigenen, weil jede freie Bewegung derselben das Interesse bei den ungewissen Abgaben zu gefährden schien. Dass man über ihren rechtlichen Standpunkt ungewiss war, und wie man ihn im Allgemeinen nahm, beweist ein Attest, welches im Gogericht zu Vermold von den Schöffen öffentlich erteilt, und als Weistum gefragt wurde, und zwar im Jahr 1630. Den Zweck erkennen wir schon aus den Fragen selbst, nämlich 1.) was es diesen Orten für eine Gelegenheit habe mit den Eigenbehörigen Leuten oder glebae adscriptis *(die Scholle registriert)*? 2.) Wie dieselben, nach ihrem tödlichen Hintritt von dem Gutsherrn geerbt werden? Das Resultat besteht in Folgendem:

a.) Von undenklichen Jahren ist es hier, so wie in den benachbarten Fürstentümern und Grafschaften, unverrückbarer Gebrauch, dass die Hovener, so sich eigentümlich ergeben *(Also nicht nur der alte Name noch, sondern auch der Gebrauch, sich fortwährend in das Leibeigentum zu geben)*, nicht allein den untergebenen praediis adhären *(an den Ständen festzuhalten)*, dabei continuo *(weitermachen)* verbleiben, und pro parte fundi *(für einen Teil des Hofes)* gehalten werden, sondern auch mit ihren Kindern der Leibeigenschaft und anhängender Dienstbarkeit zugetan sein müssen, bis sie von ihrem Gutsherrn entweder gegen andere ausgewechselt, oder mit dem praedium *(Anwesen)* verkauft, oder gegen Abkauf frei gelassen werden. – Der glebae adscriptus *(die Scholle)*, der hörige Colon, soll hier als Teil des Grund und Bodens, folglich als Sache angesehen werden. Nie hat das Mittelalter eine solche harte Ansicht gehabt.

b.) Die Eigenbehörigen sind nicht ermächtigt, über ihre erworbenen oder ersparten Güter durch Testament zu disponieren, sondern alles muss dem Eigentumsherrn verbleiben. Es wäre denn, dass die Hovener bei lebendigem Leibe es verschreiben, und in continenti *(im Ganzen)* überliefern, oder den Kindern zur Aussteuer mitgeben, welches ihnen, da das Prädium dadurch nicht beschwert wird, nicht kann gewährt werden. – **Welche Ideen-Verwirrung!** Alles gehört mir, ruft der Gutsherr. Aber Zeit und Recht hatten dem Hörigen längst ein erbliches Colonatsrecht, und folglich auch das Eigentum seiner Nutzungen und Ersparnisse, die Befugnis seine Kinder

damit auszusteuern, und sonst darüber zu verfügen, gewährt. Die Rechtslehrer stellen den Satz auf, dass die Rechte auf den Nachlass (Sterbfall) hie und da Veranlassung gegeben hätten, die Befugnis, ein Testament zu errichten, zu beschränken oder aufzuheben. Es war aber bloss eine widerrechtliche Anmassung der Gutsherrn, die mit dem falschen Prinzip, dass alles was der Colon erwerbe, Eigentum des Herrn sei, notwendig zerfallen musste. Gehörte der Erwerb dem Colon, so musste er auf jede gesetzlich gültige Weise darüber disponieren können, und das Recht des Herrn nicht grösser sein, als das eines andern Erben. Aus diesem Weistum, und dem oben (§. 5. Ziff. 6.) angeführten Rechte der freien Häger, sowie daraus dass die Unfähigkeit zu testieren, durchaus nicht allgemein angenommen war, geht klar hervor, durch welche Fäden sich jenes Verbot an das missverständene Altertum reihte. Man fand nur allgemeine Verbote der Testamente, der Disposition auf dem Siechbette vor, welche ebenso in den Statuten der freien Bürger in den Städten vorkommen, und daher rührten, weil das ganze Testament ein fremdes der deutschen Rechtssitte widersprechendes Institut war.

c.) Wenn Einer von den Ehegatten solcher Colonen verstirbt, so fällt die Hälfte der befundenen Güter und fahrenden Habe an den Gutsherrn. Sterben sie aber beide, so fällt Alles auf ihn, und es muss solches von dem übrig gebliebenen Teil oder dem Successor (*Nachfolger*) gedingt und redimiert (*eingelöst*) werden. – Der Sterbfall bestand fast überall in einem Stück der Erbschaft als Rekognition (*Erkennung*). Auch da, wo man die Idee dass alles dem Gutsherrn zufalle, oder pro quota (*Kontingent*) von ihm geerbt werde, auffasste, blieb es doch nur eine Rechtsidee, bei deren strenger Verwirklichung kein Colonat und keine Bauernfamilie hätte bestehen können. Der Sterbfall scheint schon überall bloss auf Herwede und Gerade oder auf eine Kurmöde sich herkömmlich gestellt zu haben, als die Gutsherrn ihr Recht durch Erbteilungsbefugnis zu erweitern suchten. Wir haben dies schon oben dadurch bewiesen, dass sie sich der Gütergemeinschaft der Ehegatten accommodirten (*unterzubringen*). Gewiss ist aber, dass sie ihr Erbrecht anfangs nur als Schreckbild hinstellten, um nach den Kräften des Bauern eine möglichst bedeutende Abkaufsumme zu erhalten, sowie sie auch dem Weinkauf ein Kaufpredium substituirt (*ersetzt*), um nach Verhältnissen und Umständen Nutzen zu ziehen. Die Freikaufsurkunde von 1592 redet nur von Kurmöde, und lässt für diese und den Weinkauf eine erbliche Urkunde von 40 Talern bei jedem Wechsel erlegen. Unser gegenwärtiges Weistum zeigt klar, dass man nicht ertheilte, sondern nur um eine Summe handelte, und sich verglich, welches auch meist bis in unsere Tage das Verfahren geblieben ist.

d.) Kinder, welche sich ohne Freilassung anderswo häuslich niederlassen, werden vindicirt: (zurückgefordert; wieder ein Ausdruck, wie man ihn für Sachen gebraucht) und geerbt.

e.) Dass der Gutsherr auch die Befugnis hatte, seine Sklaven zu züchtigen, beweist uns der Mindensche Rezess von 1650, worin es heisst: «*Betreffend die Coercition (den Zwang) und Strafe, welche die Eigentumsherrn in unserem Fürstentum Minden über ihre Eigenbehörigen bishero gehabt haben, dieselbe lassen Wir ihnen in soweit annoch, wenn ihre Untertanen sich mit Ungehorsam und Widersetzlichkeit an ihnen vergreifen. Wenn sie aber sonst in andere Laster und Verbrechen, als Fluchen, Gotteslästern, Totschlag und andere Schlägerei, Hurerei, Ehebruch, Diebstahl und dergleichen fallen sollten, da bleibt uns das Brüchten und Strafen derselben allenthalben allein bevor.*» Durch dieses Züchtigungsrecht war der Bauer jedem bösen Trieb und jeder üblen Laune seines Gutsherrn hingegeben, und alles artete in Willkür aus (*Man hat in unseren Tagen noch eine missgestimmte Gutsherrin aus dem Fenster rufen hören: Verwalter, nehme er doch die Peitsche und haut er den faulen Kerl da, damit er besser arbeitet. (Aus dem Munde eines ehemaligen Leibeigenen)*). Mit welchem Gefühl konnte aber ein ehrlicher deutscher Bauersmann zerfleischten Rückens unter seine Familie treten!

Auf solchen Grundlagen, pro dolor (*leider*)! entwickelte sich der besondere Begriff eines Eigentums und Eigentumsrechts, als Zugabe des Colonatrechts, wonach der Hof dem Herrn gehört, und alles was darauf lebt, sein ist. Was der Colon an Benutzung, Vorteil und Recht hat, ist nur eine Modifikation des gutsherrlichen Rechtes, eine speziell bewilligte Konzession. Dieser Ansicht muss sich Alles, was den Colon und seine Familie betrifft, unterordnen.

Auf solcher Basis arbeiteten die Gutsherrn fort, und brachten endlich ein Gesetz heraus, die Eigentumsordnung von 1669, der wir eine besondere Betrachtung widmen müssen.



Johann Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg, Herzog von Jülich-Kleve-Berg